

Wasserfall. Euer Excellenz, ich bitte, jetzt abstimmen zu lassen.

Verditsch. Ich glaube, der §. könnte nicht besser stilisirt sein, als wie er ist.

Dblak. Die Verpflichteten legen aber selbst schon einen höheren Werth auf die genannten Roboten; denn sie wissen gar wohl, daß dieselben mehr werth sind, als die ungenannten.

Kaiserfeld. Ich theile auch die Ansicht von Herrn Verditsch, und ich glaube, der Streit, ob die eine Robot mehr werth ist, als die andere, ist sehr unpraktisch; denn in der Folge werden alle gleich viel werth sein.

(Allgemeine Heiterkeit.)

Kunsti. Auch ich glaube, daß die genannten Roboten mehr werth sind, als die ungenannten; man muß zur ersten Robot viel bessere Individuen zuschicken. Wird man z. B. eine Wiese mit gewöhnlichen Robotern bearbeiten lassen, und brauchen diese zu einer solchen Arbeit 30 Tage, so wird eine gleiche Anzahl genannter Handroboter die nämliche Arbeit in 10 Tagen vollenden.

Wasserfall. Dann wird die Schätzungskommission die Robot auf 30 Tage festsetzen.

Präsident. Meine Herren, ich glaube, über genannte und ungenannte Handroboten ist genug gesprochen worden; wir wollen nun abstimmen, soll der §., wie er von der Prüfungskommission beantragt wurde, bleiben? Ja, oder nein?

(Große Majorität für Ja.)

Präsident. Diejenigen Herren, welche nicht abgestimmt haben, können, wenn sie es wünschen, in das Protokoll mit ihrem Separatvotum eingetragen werden.

Dblak. Ich bitte, mein votum separatum mit dem Bemerkten aufzunehmen, daß die genannten Handroboten einen höheren Werth als die anderen haben, und auch bisher immer höher reknirt worden sind, und daß die Herrschaften einen Nachtheil haben würden, wenn dieselben nicht durch eine spezielle Schätzung ermittelt, sondern nach dem §. 49 behandelt würden.

Diesem Herrn traten bei die Herren: Sparowiz, Dienersperg, Pauer, Prälat v. St. Lambrecht, Gf. Rhünburg, v. Kunsti, Propst von Borau, Ulm, Hirschhofer, Graf Brandis und Graf Wurmbrand, und es wurde demgemäß deren votum separatum im Landtagsprotokolle angemerkt.



XXXI. Sitzung am 24. Juli 1848.

Petition der evangelischen Glaubensgenossen. — Fortsetzung der Verhandlungen über die Ablösungsfrage.

Die Sitzung beginnt mit Vorlesung des Protokolles von der 28. Landtagssitzung, bei welcher Hr. Dr. Sinz die Bemerkung machte, daß er beim §. 39 gegen die Textirung in so ferne protestirt hat, daß als Unfallstag des Laudemiums nicht das Datum der Urkunde, sondern das Datum der grundsächlichen Umschreibung anzunehmen sei. Mein diesfälliger Antrag wurde aber durch die Majorität verworfen. Dieß bitte ich dort nachzutragen.

Präsident. Es ist richtig so; ich kann mich erinnern, aber es ist nicht hineingekommen, weil Sie es nicht ausdrücklich verlangt haben.

Hierauf wurde das Landtagsprotokoll der 29. Sitzung vorgelesen.

Sinz. Ich habe beim Mortuar nicht dem Antrage des Hrn. Dr. v. Wasserfall beigestimmt; aber ich habe gegen den Antrag des Hrn. Dblak deswegen protestirt, weil das Mortuar eine Jurisdiktions-Gebühr und keine Urbargabe sei.

Präsident. Ich muß Ihnen bemerken, daß dieses wohl in den stenografischen Bericht hineinkommt, daß aber die Debatte dahier nicht speziell aufgenommen wird, sondern nur die Resultate. (Hierauf liest Hr. v. Formentini den Beschluß hinsichtlich des Landtagsprotokolles, was alles in dasselbe hinein zu kommen hat, vor.)

Guggis. Ich mache die Bemerkung, daß das, was ich wegen dem Zeitungsartikel gegen Hrn. Dr. Foregger bemerkte, in einer Art in dem Protokolle aufgenommen worden ist, daß ich darin meine Gesinnung nicht erkenne. Es ist darin gesagt, dieser Zeitungsartikel sei ein Zeichen, welchen argen Mißbrauch die Aufhebung der Censur mit sich führt, gegen eine solche Ansicht in dem Protokolle muß ich feierlichst protestiren; ich habe nicht die mindeste Idee, daß ein solcher Mißbrauch die nothwendige Folge der Aufhebung der Censur sei; wenn dieß die nothwendige Folge wäre, so müßte diese ich und jeder, der auf seine Ehre etwas hält, verfluchen. Ich habe der Aufhebung der Censur mit solcher Freude entgegengesehen, und würde es für das

größte Unglück ansehen, wenn diese Geistesfessel wieder zurück eingeführt würde; ich habe nur gesagt, für den Fall, den wir jedenfalls annehmen müssen, daß die Beschuldigung des Deputirten Herrn Dr. Foregger sich nicht erweisen sollte, sei dieß ein trauriger Beweis, welchen argen Mißbrauch eine der größten Segnungen unserer Zeit, nämlich die Aufhebung der Censur, ausgesetzt sei. Ich kann nicht ausgesprochen haben, was meinen Gesinnungen so fremd ist.

(Herr Secretär v. Formentini liest den betreffenden Punkt des stenografischen Berichtes vor.)

Guggis. Auch dagegen muß ich noch protestiren; es ist der stenografische Bericht der Kürze halber anders aufgenommen worden, als ich es gemeint habe. Es werden sich noch mehrere zu erinnern wissen, wie ich gesprochen habe; ich bin von der Wohlthat der Aufhebung der Censur zu tief überzeugt, als daß ich so etwas könnte gesprochen haben.

Präsident. Ich weiß mich zu erinnern, daß Sie sich gerade dieses Ausdruckes bedient haben. Es wäre also diese Bemerkung ins Protokoll hineinzunehmen.

Legensteiner. Ich möchte bitten, daß mein Antrag für den Rückersatz dessen, was wir bei Drittelgründen an Laudemium zu viel bezahlt haben, noch einmal vorgelesen werde.

(Es wird dem Folge geleistet, und sein Antrag von ihm richtig befunden.)

Präsident. Erlauben Sie, meine Herren, daß ich Sie einen Augenblick unterbrechen muß. Es ist eine Deputation der evangelischen Gemeinden da, und wünscht vorgelassen zu werden.

(Die Deputation, ziemlich zahlreich, tritt vor.)

Pastor Viberauer an der Spitze der Deputation beginnt zu sprechen, wie folgt:

Euer Excellenz!

Eine Deputation der evangelischen Gemeinden kommt zum hohen provisorischen Landtage, eine Petition zu über-

reichen. Durch den Entwurf der Gemeindeordnung für die Provinz Steiermark sehen wir uns höchlich in unseren bisherigen Einrichtungen und Rechten verletzt und beeinträchtigt, da nach der beantragten Gemeindeordnung die Kirche dem Staate, die Schule aber der bürgerlichen Gemeinde übertragen werden soll, wir aber bereits im Besitze unserer eigenen Schule uns befinden, und einer eigenen Gemeinde-Kirchenverfassung uns bedienen, welche dem Geiste des Protestantismus angemessen ist. Ein hoher Provinzial-Landtag macht es sich zur heiligsten Pflicht, die Rechte der Bewohner der Provinz Steiermark auf eine gewissenhafte Weise zu wahren und zu schützen. Wir haben volles Vertrauen, Hochderselbe werde auch die in gegenwärtiger Petition ausgesprochenen Bitten und Wünsche der evangelischen Kirchengemeinde freundlichst berücksichtigen, und mit dem ihm zu Gebote stehenden Einflusse unterstützen.

Präsident. Wir werden das in Berathschlagung ziehen.

Ein anderes Mitglied der Deputation. Wir Deputirte der evangelischen Gemeinde aus Obersteier bitten auch um die Vertretung beim provisorischen Landtage, wie dieses in Oberösterreich der Fall ist; denn wenn die Protestanten gleiche Rechte erhalten sollen, so sollen sie auch hier vertreten werden.

Präsident. Wir können an der Zusammensetzung des Landtages nichts ändern, da diese schon früher beschlossen wurde, und auf die Verschiedenheit der Religionen keine Rücksicht genommen wurde; wenn Jemand aus Ihrer Gemeinde gewählt worden wäre, so wäre er willkommen gewesen; so ist der Deputirte Herr von Horstig wirklich aus Ihrer Gemeinde gewählt worden. Wie die Zusammensetzung des künftigen Landtages sein wird, wissen wir noch nicht, da wir erst darüber zu berathen, und der Reichstag darüber zu beschließen hat; aber jetzt war die Wahl an keine Religion gebunden, und wenn protestantische Mitglieder erwählt worden wären, so wären sie eben so gut aufgenommen worden, als die von einer anderen Religion; eine eigene Vertretung einer Confession findet hier nicht Statt. Wenn künftig die Wahl zu einem Landtage vorgenommen wird, so könnte man auf Ihre Vertretung Rücksicht nehmen, aber dermalen kann man an der Zusammensetzung des Landtages nichts ändern, da die Zusammensetzung schon früher so beschlossen wurde.

(Die Deputation erklärt, daß sie im Namen aller steiermärkischen Protestanten hier seien.)

(Die Deputation entfernt sich.)

Präsident. Ich glaube, die Petition der evangelischen Gemeinde werden wir an einem andern Tage vornehmen; wenn aber Herr v. Horstig es wünschen, so können wir sie auch gleich vornehmen.

Horstig. Nein!

Präsident. Wir werden also jetzt zur Tagesordnung übergehen.

§. 51 wird gelesen und angenommen, wie er ist; er lautet:

§. 51.

Der Aufwand an Leistung eines Pflichtigen, der schuldig ist, eigenen oder fremden Zehent, nasses Bergrecht oder Schüttungen dem Berechtigten zuzuführen, ist nach den für genannte Robot aufgestellten Grundsätzen zu behandeln.

§. 52.

Allfällige Gegenleistungen des Berechtigten sind bei der Schätzung des Ertragswerthes zu berücksichtigen.

Für die Jagdrobot, in so ferne sie nicht bereits zu den fixen Geldgaben gehört, oder in irgend eine andere Art Leistung umgewandelt wurde, ist keine Entschädigung zu leisten.

Guggis. Ich habe hier statt dem Worte „Schätzung“ das Wort „Erhebung“ gesetzt.

Präsident. Ich glaube, daß wir diesen §. in zwei Theile theilen sollen, nämlich: „Allfällige Gegenleistungen des Berechtigten sind bei der Schätzung des Ertragswerthes zu berücksichtigen,“ und der Rest des §. soll den 2. Theil bilden.

Sinz. Ich bin mit dem wesentlichen Inhalte des §. 52 einverstanden, nur hinsichtlich der Stilisirung bin ich so frei, anzutragen, daß man statt „zu berücksichtigen“ „abzuziehen“ sagt.

Kottulinsky. Ich erinnere, daß ich mich 1. schon öfters dahin ausgesprochen habe, daß beim Ablösungsge- schäfte einzelne Schätzungen und Werthserhebungen möglichst zu vermeiden seien, und daß man sich statt dessen nach allgemeinen Grundsätzen halten solle, und 2. daß wir in den letzten Sitzungen solche Preise für die Robot angenommen haben, daß dann, wenn die Gegenleistungen, die gewöhnlich in der Kost, in Brot oder einem Trunke, welche man die kleinen Ergößlichkeiten nannte, bestehen, besonders schätzen und erheben würde, daß diese Gegenleistungen nicht nur einen so großen, sondern häufig einen größeren Werth, als den der Robot selbst, ausmachen würden, wo dann der Berechtigte wirklich darauf zahlen müßte; dieß ist auch ganz einfach, denn ein Handrobottag kostet 3—4 fr., nun kann man die Kost um 4 fr. nicht geben; wenn nun letztere bewerthet würde, so würde sie einen höheren Betrag ausmachen, als die Leistung selbst. Daß dieß bis jetzt nicht so angesehen war, und die Leistung doch immer für mehr werth gehalten wurde, als die Gegenleistung, ist kein Zweifel, sonst würde die Herrschaft schwerlich eine Leistung gefordert haben, wenn die Gegenleistung mehr werth gewesen wäre. Um nun auf einen billigen und mit dem gesunden Menschenverstand übereinstimmenden Maßstab zu gelangen, mache ich den Antrag, daß die Gegenleistungen durch Prozentenabzüge berücksichtigt werden sollen. Die Gegenleistungen bestehen bei der Robot entweder in der vollständigen Kost, oder in einzelnen Ergößlichkeiten, wie sie in der alten Zeit genannt wurden, nämlich im Brote und Trunke. Ich mache den Vorschlag, daß bei jener Robot, bei welcher die Kost als Gegenleistung vorkommt, von der ganzen Schuldigkeit 10 Prozente, wo aber ein Trunk oder Brot vorkommt, 5 Prozente in Abzug gebracht werden.

Kunsti. Ich erlaube mir, zu bemerken, daß auch bei Fuhrroboten solche Gegenleistungen vorkommen, und zwar in Heu und Hafer; was werden da für Prozente abgezogen?

Prälat v. Admont. Ich wünsche, das Verhältniß, von welchem Herr Graf v. Kottulinsky gesprochen hat, durch ein Beispiel aufzuklären:

Ich habe bei meiner Herrschaft St. Martin eine Fuhrrobot zu fordern, bei einem bestimmten Amte von bestimmten Bauern, welche eine bestimmte Anzahl Startin Weine von Luttenberg bis Graz führen müssen. Würde nach diesen hier vorgeschriebenen Grundsätzen vorgegangen, so wäre dieses Verhältniß: Ich bekomme für eine Startin-Weinfuhr eine Entschädigung von 1 fl. 4 fr. C. M., das heißt 2 fl. 40 fr. W. W., habe aber an rektifizirten Robot-Bonifikationen jedem Fuhrmann für den Startin Wein an den Herrschaftssitz gestellt 6 fl. 15 fr. 3 dl. zu vergüten; also beliebe man sich da herauszunehmen, wie unhaltbar dieser Vergütungsgrundsatz hier zu jenen Prozenten sei, die Herr Graf v. Kottulinsky angetragen hat, wie unhaltbar dieses ist, und wie ungerecht; — natürlich ich müßte ihm, damit er mir nichts mehr leistet, 3 fl. 30 fr. 1 dl.

darauf zahlen. Sie sehen nun ein, daß das wirklich ein Unsinn wäre; also bitte ich, diese §§. in der Art abzuändern, daß mir doch eine Entschädigung werde, und daß ich nicht bei einem Gesetze, welches wir hier machen wollen, über eine billige Entschädigung nicht als ein Beschädigter dastehe. Das wird, glaube ich, Niemand wollen, es wäre zu lächerlich; — ich bitte, andere Modifikationen zu treffen, wobei man sich etwas zufrieden stellen kann. Ich protestire gegen diese Art Vermittlung, und bitte, für den Fall, als die Vermittlung nicht genügend ausfallen möchte, meine Protestation zu Protokoll zu nehmen.

Gottweiss. Nach dem §. 50 haben wir bestimmt, daß bei genannten Roboten die Erhebung ihres Werthes zu geschehen habe. Ich glaube nicht, daß eine Weinfuhr nach Gras um 1 fl. 4 fr. wird verwerthet werden.

Kottulinsky. Allerdings.

Horstig. Was der Hochwürdige Hr. Prälat bemerkt hat, gilt auch bei mir. Auch ich habe Roboten in natura, wo dafür Gegenleistungen Statt finden; da würden auch häufige Fälle entstehen, wo die Gegenleistung einen größeren Betrag ausmacht, als ich für die Robot bekomme.

Wasserfall. Dem wird aber durch den Antrag des Herrn Grafen v. Kottulinsky eben vorgebeugt, indem er sagt, daß nur von dem Ertrage der Robot alle Gegenleistungen in Prozenten abzuziehen sind. Die Gegenleistungen können nie das Entschädigungskapital erreichen oder übersteigen; denn bei einer vollständigen Kost werden 10 Prozente, bei einer anderen aber nur 5 Prozente vom Reinertrage der Robot abgezogen. Es ermangelt nur noch etwa ein 3. Antrag, wie der Abzug der Prozente bei den Fuhrroboten zu geschehen hat. Der Fall, den Se. Hochwürden angegeben hat, kann hier nicht eintreten; es ist nur zu bedauern, daß die vorigen §§. so gestellt sind, daß die Robot, die wir derzeit erhalten, durch den §. 49 im Preise so herab gedrückt ist, daß dieser einer Entschädigung nicht mehr gleichkommt. Ich glaube, daß alle einsehen werden, auch jene, die dafür gestimmt haben, daß sie keine Entschädigung mehr geben, sondern daß dieß Diminutivum mehr ein Almosen, als eine Entschädigung sei.

Prälat v. Admont. Darum protestire ich gegen jeden Prozentenabzug; denn es ist ohnehin schon genug abgezogen worden, wenn 1 fl. 4 fr. als Entschädigung für eine solche Fuhr, wie ich sie angegeben habe, entfällt. Es ist ja bekannt, was von Luttenberg nach Gras der Fuhrlohn ausmacht. Wenn der Fuhrlohn wohlfeil ist, oder wenn man abwarten will, — aber das kann man nicht immer; wenn das Erzeugniß zu gehöriger Zeit verwerthet werden soll, so kostet die Fuhr in günstiger Zeit 5 fl. C. M. pr. Startin; wenn ich nun 1 fl. 4 fr. dafür bekomme, so verliere ich schon 3 Viertel. Wo ist also hier eine Billigkeit? Und dahin lautet das, was wir zu beraten haben, und ich halte mich streng an den Ausdruck, daß die Ablösung nach einer billigen Entschädigung vor sich gehen soll; deswegen werde ich gegen alle diese Entschädigungsarten, wie sie beschlossen wurden, Protest einlegen, wenn wir zu Ende sind. Ich lasse mich auf das nicht ein; denn es ist dieß nicht für meinen Vortheil, ich spreche nicht in meinem Interesse; wir sind ohnehin dahin gestellt, daß die geistlichen Güter einbezogen werden; betrachten Sie es als Staats Eigenthum, ich aber muß es als Kircheneigenthum betrachten. Ich als Vorsteher eines Stiftes kann am mindesten etwas zu vergeben haben, habe auch nicht das Recht dazu, ich kann mich nicht dazu verstehen, mich so beeinträchtigen zu lassen; ich will billig sein, ich will aber meine Grundsätze bewahren, wie ich's im Leben dargethan habe, man wird mir nicht nachsagen können, daß ich mit Willen Jemanden Unrecht gethan habe, sei es im Großen oder im Kleinen, und so will ich auch hier handeln; ich glaube, ich habe mich ehrenhaft verhalten, es ist meine Pflicht, daß ich so handle, und man soll es mir

nicht verargen, daß ich mich allgemein ausgesprochen habe, sie beobachten zu wollen, und ich es gerecht finde, gegen alle Entschädigungsgrundsätze, wie sie hier ausgesprochen sind, Protest einzulegen, und ich bitte, diesen Protest zu Protokoll zu nehmen.

Präsident. Ich glaube, hindendrein; da wir noch manches verhandeln werden, könnte dieser Protest, wenn er dann eingelegt würde, für alles Vorhergehende gelten.

Kottulinsky. Da wir nur von Gegenleistungen reden, worüber ich einen Vorschlag gemacht habe, und verschiedene Bemerkungen gemacht worden sind, so hat dieß mich zur Ueberzeugung geführt, daß diese Gegenleistungen so verschiedenartig sind, daß ich auch mit dem, was ich schon angetragen habe, selbst nicht ganz zufrieden bin. Ich mache daher den Vorschlag, daß die Provinzial-Ablösungskommission zu ermächtigen sei, bezüglich der Gegenleistung, welche dem Verpflichteten zu Guten kommen soll, nach ihrem Ermessen einen Abzug bis 10 Prozente der Gesamtleistung zu bestimmen, weil die Kommission in jedem individuellen Falle in der Lage ist, zu bestimmen, welchen Werth die Leistung zur Gegenleistung habe, und da wird sie den Prozentenabzug, welcher ihr zwischen 1 und 10 Prozenten überlassen ist, aussprechen können; dadurch wäre das beste Mittel gegeben, dem gerechten Ansprüche hinsichtlich der Gegenleistung nachzukommen, dabei könnte man von Gegenleistungen ganz absehen. Wie Herr Prälat früher den Antrag gestellt haben, wäre dieser der Billigkeit nicht angemessen, da doch eine Leistung, auf der keine Gegenleistung lastet, mehr werth ist, als eine ohne dieselbe; daher, wenn man die Billigkeit in Anwendung bringen will, so soll ein verhältnismäßiger Abzug Statt finden, weshalb ich meinen Antrag mache.

Verbitsch. Ich bin mit Hrn. Grafen v. Kottulinsky hinsichtlich der Prozente nicht einverstanden, und zwar aus dem Grunde, weil wenigstens in meiner Gegend es so üblich ist, daß, wenn ich einen Tagwerker aufnehme, und zwar mit der Kost, ich die Hälfte von dem bezahle, als wenn ich das Tagwerk ohne Kost aufnehme; daher wäre es billig, wenn schon Prozente bestehen, daß diese darnach abgeändert werden, und für die Gegenleistung nicht 10, sondern 50 Prozente in Abzug gebracht werden.

Kaiserfeld. Ja, Sie zahlen Ihr Tagwerk nach dem wahren Werthe; uns wird aber die Robot nicht nach dem wahren Werthe vergütet, daher kann auch die Gegenleistung nur verhältnismäßig angerechnet werden, sonst wäre keine Compensation vorhanden.

Verbitsch. Wenn man die Gegenleistung nach dem wahren Werthe berechnen wollte, so müßte die Herrschaft noch darauf zahlen, aber eben um ein gleiches Verhältniß herzustellen, so soll man doch die Kost für den halben Lohn rechnen, und es geschieht, wenn man 50 Prozente abzieht.

Kaiserfeld. Der Grundsatz, der für den einen gilt, soll auch für den andern gelten; nun haben wir für die Robot keine ordentliche Entschädigung angenommen, daher kann man auch für die Gegenleistung keine ordentliche Entschädigung annehmen, wenn die letztere ordentlich entschädigt würde, so müßte es auch die erstere werden.

Gottweiss. Es wäre gut, für die Gegenleistungen die Rektifikationspreise anzugeben, weil diese schon bekannt sind.

Kottulinsky. Ich glaube, es ist für die Gegenleistungen kein anderer Maßstab anzunehmen, als für die Leistungen selbst, und diese ist der Catastralpreis.

Gottweiss. Catastralpreise sind aber beiläufig die doppelten Rektifikationspreise.

Sitz. Der erste Theil des §. 52 enthält 2 Fragen in sich; 1. sind überhaupt Gegenleistungen des Berechtigten zu berücksichtigen; und 2. in welchem Grade? Weil der Herr Prälat bereits die Frage bestritten, ob die Gegenleistungen zu berücksichtigen seien, und Hr. Graf v. Kottulinsky

linsky anderer Meinung ist, so stelle ich die Bitte, Excellenz wollen zuerst über die Frage abstimmen lassen, ob Gegenleistungen zu berücksichtigen sind, und wenn die Majorität dafür ausfällt, daß sie zu berücksichtigen sind, so soll erst über das Quantum selbst discutirt werden. Ich mache nur noch aufmerksam, und zwar über den ersten Theil meines Begehrens, daß schon bei Beurtheilung des §. 49 von den Deputirten des Bauernstandes die Frage gestellt wurde, ob bei Beurtheilung des Reinertrages der Robot auf die Gegenleistungen Rücksicht genommen wird, und daß da alle auf den §. 52 sind verwiesen worden; aus dem scheint hervor zu gehen, daß sie für den §. 49 nur deshalb mitgestimmt haben, da sie der Meinung waren, daß auf Gegenleistungen allerdings Rücksicht genommen werde.

Kaiserfeld. Ich bemerke nur, daß die Deputirten des Bauernstandes alle mit Nein gestimmt haben.

Verbitsch. Ueber die Gegenleistungen haben sie nicht mit Nein gestimmt.

Präsident. Ich glaube auch, daß die Gegenleistungen zu berücksichtigen sind; denn eine Robot mit Kost ist weniger werth, als eine Robot ohne Kost, und ohne Hrn. Prälaten beleidigen zu wollen, wird sein Antrag doch nicht durchgehen können.

Prälat v. Admont. Ich muß dabei wohl beharren, was ich gesagt habe, da der Unterthan ohnehin schon genugsam für seine Leistungen entschädigt ist; was will man noch mehr. Bei $\frac{3}{4}$ bekommen wir weniger, als wir bekommen sollten, und das ist doch genug.

Präsident. Sollten Sie anderer Meinung sein, so kann sie zu Protokoll genommen werden; ich frage, meine Herren, sollen die Gegenleistungen berücksichtigt werden? Ja oder nein?

(Große Majorität für Ja.)

Prälat v. Admont. Nur wenn der Grundsatz der Entschädigung abgeändert würde, so wäre ich auch für Berücksichtigung der Gegenleistungen.

Präsident. Dieß ist freilich schon eine beschlossene Sache.

Wasserfall und die nachfolgenden Herren schlossen sich dem Separatvotum des Herrn Prälaten an: Propst von Vorau, Karl Mandell, v. Kunsti (mit der Rücksicht, daß die Robot schon so gering berechnet ist, sonst nicht), Graf Brandis, v. Horstig, Dblaf, Graf Rhünburg, Perko, v. Dienersperg und Sparoviz.

Hirschhofer. Ich schließe mich nicht dem Separatvotum an, sondern habe etwas Besonderes zu sagen: Mir scheint, durch die Beschlüsse, die wir in den §§. 49 und 50 gefaßt haben, und nun auf den §. 52 anwenden, und besonders dadurch, daß mein Antrag nicht angenommen wurde, der dahin gestellt war, daß bei jenen Roboten, die seit der Rektifikation aus Verträgen entstanden sind, die Schätzung eintreten müsse, und erst nach dieser die Entschädigung zu geschehen habe, erst weil das geschehen, sind wir so weit gekommen, daß die Berechtigten bei weitem nicht mehr die Hälfte von dem bekommen, was sie bekommen sollten, nicht mehr die Hälfte des gemeinen Werthes, — in vielen Fällen werden sie gar nichts bekommen. Ich setze ein Beispiel, und so werden sich mehrere finden. Es hat ein Dominium nach der Rektifikation einen Meierhof verkauft, und an die Unterthanen hindangegeben; sie hat sich bedungen, die Handrobot zu beziehen, und da sie in der Nähe einen Wald hat, so hat sie sich bedungen, daß die Leute auch statt Handrobot Fuhrrobot leisten, und zwar so, daß für einen Fuhrrobottag 4 Handrobottage gezahlt werden sollen; die Herrschaft hat in solchem Falle sich verbindlich gemacht, noch 20 fr. auf die 4 Handrobottage darauf zu bezahlen.

Wenn nun die Ablösung ohne Rücksicht auf die Verträge Statt finden sollte, so wird die Herrschaft für einen Handrobottag 4 fr. bekommen, das macht für 4 Hand-

robottage 16 fr. aus, sie muß aber 20 fr. bezahlen, sie wird also nichts bekommen, sondern nur darauf zahlen. Sie hat ihre Grundstücke verschenkt, die Verträge wurden zerrissen, und sie bestehen nicht mehr. Ich lege daher meine Verwahrung gegen den gefaßten Beschluß ein, und bitte, mein votum separatim zu Protokoll zu nehmen.

Kottulinsky. Diesem wäre durch meinen früheren Vorschlag abgeholfen, wenn wir beschließen, daß die Provinzial-Ablösungskommission nach dem Verhältnisse, in welchem die bestehenden Gegenleistungen zur Leistung stehen, Abzüge von 1 bis 10 Prozenten von der Gesamt-Entschädigung auszusprechen habe, da würde jeder Anspruch auf Gegenleistung berücksichtigt.

Hirschhofer. Der Fall, den ich gestellt habe, ist, daß aus einem bestehenden Verträge der Unterthan 20 fr. von der Leistung zu fordern hat; wenn nun 10 Prozente von der Entschädigung abzuziehen sind, so wird die Herrschaft statt 16 fr. für 4 Handrobottage nur 14 fr. bekommen, dieß ist auch keine Entschädigung. Wenn Sie aber die Robot schätzen lassen, wie ich begehrt habe, so muß sie geschätzt werden, und von der Schätzung sind 20 fr. abzuziehen, wodurch eine billige Entschädigung hervorkommt. Sonst werden die Leistungen durch die Gegenleistungen aufgehoben, und dagegen ist meine Protestation.

Präsident. Erlauben Sie, Sie haben aber schon bereits gegen den Beschluß protestirt, daß spätere nach der Rektifikation durch Verträge bedungene Roboten nicht so zu behandeln sind, wie andere.

Hirschhofer. Da dieser Fall hier neuerdings vorkommt, so wiederhole ich meine Protestation.

Präsident. Vorausgesetzt, daß jetzt ein Beschluß gefaßt wird, der Ihnen nicht ganz genehm ist, so können Sie sich darauf beziehen, daß Sie sich auf den §. 50, wo Sie Ihre Bemerkung gemacht haben, berufen.

Hirschhofer. Ja, ich behalte mir dieses vor.

Scheucher. Ich stelle nicht in Abrede, daß die Robotpreise, wie sie angenommen wurden, sehr billig sind; aber es wäre für den Unterthan sehr drückend, wenn die gegenwärtigen Tagwerkspreise angenommen würden. Gehen wir aber auf die Tagwerkspreise zurück, wie sie in den Verträgen der Landleute ersichtlich sind, so waren sie ursprünglich außerordentlich nieder; wer bürgt uns dafür, daß nicht in der Zukunft auch so niedere Preise bestehen werden? Wenn nun die Preise so angenommen würden, wie sie jetzt sind, so wäre dieses dem Unterthan sehr zum Nachtheile; denn sie können später nicht so hoch sein. So ist es auch hinsichtlich des Abzuges der 10 Prozente wegen der Kost; wenn nur 10 Prozente abgezogen würden, so geschähe demjenigen, der für Kost gearbeitet hat, gegenüber demjenigen, der keine Kost bekommen hat, unrecht.

Mandell jun. Ich will das, was Sie gesagt haben, durch ein Beispiel erläutern. Jemand ist 1000 fl. schuldig, und zahlt hievon 5prozentige Interessen, dieß macht jährlich 50 fl. aus. Möglicherweise kann einer in 10 Jahren zu Grunde gehen, und nur 5 fl. jährlich zahlen können; nach Ihrem Vorschlage sollte der Schuldner gleich jetzt lieber 5 fl. statt 50 fl. zahlen, und der Gläubiger muß zufrieden sein.

Scheucher. Würde man die Robot in vollem Werthe angenommen haben, so müßte ich in Vorhinein gestehen, daß kein einziger Unterthan diese in Zukunft leisten könnte, sondern gleich fertig werden würde.

Al. Scheucher. Es kommt darauf an, ob man den Antrag als billig anerkennen kann, ich erkenne aber darin keine Billigkeit.

Wasserfall. Im Jahre 1799 wäre es Niemanden eingefallen, zu sagen: Das ist unbillig, und wenn etwas damals nicht unbillig war, so wird es im Jahre 1848 auch nicht unbillig sein.

Al. Scheucher. Das glaube ich Ihnen schon; aber ich habe auch vernommen, daß viele Herrschaften von den Drittel-Gründen die ganzen 10 Prozent fordern.

Kottulinsky. Ich erlaube mir, aufmerksam zu machen, daß vom Laudemium jetzt gar nicht die Rede ist, sondern von den Gegenleistungen bei der Robot.

Präsident. Wer hat über den Antrag des Grafen v. Kottulinsky Etwas zu bemerken, daß man zur Berechnung der Gegenleistungen von 1—10 Prozent die Beurtheilung der Kommission überlassen will, 10 Prozent aber das Maximum sein soll.

Foregger. Ich schließe mich dem Grundsatz nach, ganz diesem Antrage an, allein ich glaube, daß es nicht begründet ist, hier in Bezug auf die Prozente eine Beschränkung auf 10 Prozent zu machen; eben so kommt mir der Antrag des Herrn Verbitsch auf 50 Prozent ungegründet vor, weil die Gegenleistung mehr oder weniger werth sein kann. Ich stelle den Antrag, daß die Kommission die Schätzung der Gegenleistung zu übernehmen, und bis auf ein Maximum von 50 Prozent frei anzusprechen haben soll. — Der Unterschied in meinem Antrage ist nur, daß ich den Weg von 1 bis 50 Prozent offen lassen will, es steht dann der Kommission frei, die Sache so zu beurtheilen, daß es recht und billig ist. — Ist die Gegenleistung weniger werth, so wird die Kommission weniger aussprechen.

Wasserfall. Der gerechte Maßstab wäre der, daß sich die anzunehmenden Gegenleistungen zu den wirklichen so verhalten, wie die durch den §. 49 zum Diminutivum herabgedrückten Preise zu den wirklichen verhalten. Das wäre der gerechte Maßstab, allein diesen kann man nicht annehmen, weil wir ihn schon oben beim §. 49 verworfen haben. Wir wollten nämlich jede Schätzung vermeiden, um das Ablösungsgeschäft nicht zu langweilig und zu kostspielig zu machen, dort sind wir schon abgegangen, und haben die Katastralpreise angenommen; wollten wir nun diesen Grundsatz festhalten, den ich so eben proponirte, so müßten wir nothwendig wieder auf eine Schätzung zurückkommen. Ich glaube, deswegen ist es nothwendig, daß wir uns auf billige Prozente vereinigen, und in Berücksichtigung dessen kommt mir der Antrag des Herrn Grafen v. Kottulinsky ganz angemessen vor, daß nämlich das Maximum nicht mehr als 10 Prozent betragen soll.

Krefft. In unserer Gegend arbeitet jeder Tagwerker mit Kost um 50 Prozent wohlfeiler, als ohne Kost, und es ist bekannt, daß jeder Arbeiter mehr leistet, als der Roboter. Ich bitte, das ins Protokoll zu nehmen.

Sinz. Der billigste Maßstab wäre das Verhältniß, in welchem die Gegenleistung zur Leistung zur Zeit der Rektifikation, oder der Ausmittlung der Katastralpreise stehen. Allein, nachdem es sich schwer ausmitteln lassen wird, indem heut zu Tage die Tagwerke viel theurer sind, als damals, und indem auch ein Unterschied gemacht werden soll zwischen ganzer und halber Kost, so wird das nicht gehen. — Uebrigens würde ich bei dem Umstande, als der Antrag des Herrn Grafen Kottulinsky zu nieder, und jener des Herrn Verbitsch zu hoch ist, den Antrag stellen, es sollte bei ganzer Kost ein Abzug mit 25 Prozent, und bei der halben Kost mit 12 Prozent gemacht werden.

Foregger. Das wäre vielleicht recht, jedoch steht er der Wahrheit entgegen, daß wir auch noch andere Gegenleistungen kennen, als ganze und halbe Kost. Wir müssen aber einen Maßstab für alle möglichen Gegenleistungen haben, es wird aber nicht möglich sein, einen aufzustellen, weil wir nicht in der Lage sind, jede einzelne Gegenleistung zu wissen. Es wird eine spezielle Erhebung nicht leicht zu vermeiden sein, allein es ist besser, wenn wir in einzelnen Fällen von den festgestellten Grundsätzen abweichen, als wenn wir etwas bestimmen, was dem Rechte und der Billigkeit nicht angemessen ist.

Krefft. Ich erlaube mir zu bemerken, daß der Grundsatz des Herrn Dr. Foregger ganz richtig ist, denn es gibt verschiedene Gegenleistungen, und darum glaube ich, soll es auch der Kommission überlassen sein, über die Anzahl der Prozente zu urtheilen.

Haffner. Ich bin auch vollkommen der Ansicht; ich glaube aber doch, daß die Kommission an die Katastralpreise sich zu halten haben soll. Indem auch uns alles nach dem Katastralpreise geschätzt wurde.

Verbitsch. Dann bekommt die Herrschaft gar keine Entschädigung.

Haffner. Die Katastralpreise sind der billigste Maßstab für den Robotwerth, jedoch soll nicht mehr als 10 Prozent abgezogen werden.

Verbitsch. Mein Antrag für 50 Prozent stellt ein ganz gleiches und richtiges Verhältniß her, denn ich habe den Robottag mit Kost auf den halben Werth einer Robot ohne Kost gesetzt.

Haffner. Ich halte es nicht für billig anzunehmen, daß der Robottag nur 1½ Kreuzer werth ist.

Verbitsch. Die Kost ist auch mehr werth, als 1½ Kreuzer. Wenn ich einem mit Kost 30 Kreuzer bezahle, so gebe ich einem ohne Kost die Hälfte, 15 Kreuzer, und das macht geradezu 50 Prozent.

Kottulinsky. Ich glaube das bestreiten zu müssen, daß eine Robot mit Kost halb so viel werth ist, als der Taglohn ohne Kost, das ist nirgends.

Gottweiss. Im Murboden und in Luttenberg ist die Gepflogenheit, daß ein jeder Handtagwerker die Kost und 2 Groschen W. W. Bezahlung bekommt.

Sinz. Da die Gegenleistungen so verschiedenartiger Natur sind, so bin ich der Meinung, daß wir gar keine Rücksicht auf die Natur der Gegenleistung nehmen sollen, und daß in dieser Beziehung gar kein Unterschied gemacht werden soll. — Um ein Einverständniß herbeizuziehen, mache ich folgenden Vorschlag; „Allfällige Gegenleistungen der Berechtigten sind von dem Ertragswerthe der Robot abzugiehen, und werden ohne Rücksicht auf Natur und Art nach dem Betrage von 20 Prozent des Ertragswerthes festgestellt.“

Kottulinsky. Das kann ich nicht billigen, daß kein Spielraum gelassen werde für die Gegenleistungen.

Kunzi. Ich glaube, der Spielraum, der vom Herrn Grafen v. Kottulinsky beantragt wurde, ist hinlänglich, wenn es der Kommission überlassen bleibt, das Nähere zu beurtheilen. Weil die Art der Gegenleistungen so sehr verschieden ist, so möchte ich das Wort „in Geld oder Natura“ vorschlagen.

Kottulinsky. Ich erlaube mir, meinen Antrag zu formuliren. „Allfällige Gegenleistungen des Berechtigten in Geld oder Natura sind bei der Ablösung der Leistungen hergestalt zu berücksichtigen, daß die Ablösungskommission ermächtigt sei, nach dem Verhältniß, in welchem der Werth der Gegenleistung zum Werthe der Ablösung steht, Abzüge von 1 bis 10 Prozent von dem nach §. 49 und 50 entfallenden Ablösungsbetrage auszusprechen.“

Haffner. Ich glaube beisetzen zu müssen, was ich schon früher gesagt habe, daß sich die Kommission bei Beurtheilung der Gegenleistung an die Katastralpreise zu halten habe.

Foregger. Ich bitte abstimmen zu lassen, ob es überhaupt angenommen wird, daß die Kommission ermächtigt sei, weil mehrere Herren mit diesem Grundsatz nicht einverstanden sind, so handelt es sich darum, ob die Kommission dazu ermächtigt sein soll.

Haffner. Wenn man den wirklichen Preis annimmt, so entsteht ein ganz anderes Verhältniß, das würde über 10 Prozent kommen.

Kaiserfeld. Ich sehe nicht ein, wie man zur Berechnung der Gegenleistungen die Katastralpreise benützen könnte? Wie wird man denn z. B. eine Schüssel Sterz, oder ein

Stück Brod, ein Glas Wein nach den Catastralpreisen berechnen können?

Sinz. Ich glaube, der Antrag des Herrn Grafen v. Kottulinsky wird in der Praxis nicht ausführbar sein; denn das wahre Verhältniß ist der Werth der Leistung zu den Gegenleistungen in der Zeitperiode, wo dieses Verhältniß bestanden hat, aber dieser Werth wird sich nicht mehr ausmitteln lassen, obwohl wir die Catastralpreise in den Akten haben, darum weiß ich nicht, wie man das rechte Verhältniß finden kann.

Kottulinsky. Das Verhältniß der Werthe ist an keine Zeit gebunden, man kann dieß eben so gut aus der jetzigen Zeit, als aus der damaligen finden, denn man kann den Werth eines Tagwerkes und der Kost wissen, man braucht da nicht mit Bruchtheilen zu rechnen, denn das weiß jeder Landwirth.

Präsident. Meine Herren! Ich werde Ihnen einen Vorschlag machen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Dominien selbst dann, wenn keine Abzüge für Gegenleistungen gemacht würden, dennoch in großem Nachtheile sein werden, und dieß mag auch die Herren bewogen haben, welche beantragten, daß für Gegenleistungen nichts abzugelassen sei. Es ist aber doch klar, daß ein Unterschied zwischen Robot mit und ohne Gegenleistung gemacht werden muß, weil sonst derjenige, der seine Robot mit Gegenleistung entrichtet hat, schlechter daran wäre, als derjenige, der sie ohne Gegenleistung entrichtet hat. Damit nun alle gleich gehalten werden, und weil Ihnen 10 Prozent zu wenig scheint, so dürfte man sich vielleicht dahin einigen, wenn man der Kommission die Beurtheilung überläßt, in welchem Verhältniß die Leistungen in Geld oder Natura zu den Gegenleistungen stehen, und wenn man aber statt 10 Prozent 20 Prozent als das Maximum annehmen würde, welches nicht überschritten werden darf, das nähert sich dem Antrage des Herrn Dr. Sinz, der gesagt hat, 25 Prozent sollen eine ganze Kost, und 12 Prozent für eine halbe abgezogen werden, nachdem es sich nun öfters ergibt, daß einer weder eine ganze noch eine halbe Kost hat, sondern z. B. ein Glas Wein, oder ein Stück Brod, oder auch Geld, oder Heu und Haber, so kann es der Kommission überlassen bleiben, bei demselben nicht 10, sondern 20 Prozent abzugelassen, so wird man sich am leichtesten einigen. Es ist dabei für die Herrschaften immer ein Schaden, aber der ist es auch, wenn gar nichts abgezogen wird. Es ist dieser Antrag bloß, um eine Billigkeit zwischen denen herzustellen, die es der Kommission überlassen wollen. Das ist mein Vorschlag.

Heschl. Excellenz meinen, daß, die früher mehr gezahlt haben, auch jetzt mehr zahlen sollen.

Präsident. Ja freilich, weil die Herrschaft mit ihm so kontrahirt hat.

Heschl. Also soll derjenige, der die Robot ohne Kost geleistet hat, jetzt wieder ins Mitleid gezogen werden?

Präsident. Versteht sich. Wenn z. B. einer 5 fl. Urbarsialsteuer, der andere 10 fl. zahlt, so können diese bei der Ablösung nicht gleich gehalten werden.

Kottulinsky. Die Robot mit Kost muß anders entschädigt werden, sonst ist es keine gleiche, und folglich auch keine billige Entschädigung.

Sinz. Ich bin damit nicht einverstanden, daß der Ablösungskommission die Bestimmung des Abzuges überlassen werden soll, denn der Unterthan weiß nicht, was ihm zu Guten kommt, er weiß nicht, was die §§. 50 und 52 für einen Sinn haben, darum wäre es besser, wenn wir uns über einen bestimmten Maßstab vereinigen, denn die Catastralpreise sind uns bekannt, der Maßstab zur Robotablösung ebenfalls, daher können wir das leicht thun.

Wasserfall. Ich glaube nicht, daß wir das bestimmen können, weil die Gegenleistungen zu verschiedener Natur sind, wenn wir ohnedieß ein Maximum von Prozenten

festsetzen, so sehe ich nicht ein, warum man nicht der Ablösungskommission das Recht der Beurtheilung zugestehen soll, nachdem doch das ganze Ablösungsgeschäft, so wie auch alle Erhebungen und Schätzungen durch diese Kommission werden geführt werden. Nachdem es Unrecht ist, daß der Unterthan in Unkenntniß in ihrer Amtshandlung bleibe, so wird dieselbe vor den Augen der Verpflichteten ihr Geschäft vornehmen, und die ganze Ablösung braucht keinen andern Dritten, als nur die Kommission.

Kottulinsky. Ich habe dem nur noch beizufügen, daß ohnedieß bei allen Bestimmungen der Ablösung, und bei allen Erhebungen der Kommissär einen Verpflichteten beizuziehen hat, um von ihm seine Meinung zu hören.

Lift. Ich stimme dem um so mehr bei, indem ich weiß, daß es außer Kost auch andere Gegenleistungen, wie z. B. Streu, Haber, auch Geld gibt; darum können wir keinen bestimmten Maßstab geben, und müssen die Beurtheilung der Kommission überlassen.

Sinz. Wenn man die Ausmittlung der Preise der Ablösungskommission überlassen wird, so erhebt sich ein gegründetes Bedenken; wir müssen nämlich besorgen, daß immerwährend Streitigkeiten zwischen den Berechtigten und den Verpflichteten entstehen werden, denn was dem Einen zu gering, wird dem Andern zu hoch scheinen, da werden wir viele Verdrießlichkeiten haben.

Kottulinsky. Ich sehe nicht ein, wie dadurch die Entstehung von Streitigkeiten herbeigeführt werde.

Wasserfall. Ich erlaube mir zu bitten, einen Vorschlag zu machen, wo möglicher Weise Verdrießlichkeiten vermieden werden können.

Kottulinsky. Ich kann nicht begreifen, was sich dagegen für Anstände erheben können. Wir werden später die Bestimmungen über das Verfahren bei der Ablösung hören, und ich glaube, dem dürfen wir nicht vorgreifen, dort heißt es, daß die Entscheidungen über die verschiedenen Bestimmungen bei der Ablösung der Kommission vollkommen überlassen sind, ohne daß ein weiteres Appellationsrecht gestattet ist, wodurch nach meiner Ansicht gerade alle Streitigkeiten gehoben werden.

Präsident. Also meine Herren! wir werden abstimmen.

Kottulinsky. Mir wurde eine Verbesserung in der Stilisirung meines Antrags angeregt, die ich mir jetzt vorzutragen erlaube; nämlich dort, wo es heißt: „daß die Ablösungskommission ermächtigt sei, in dem Verhältniß 2c.“ bleibt das Wort „ermächtigt“ weg, und es heißt nur „daß die Ablösungskommission in dem Verhältniß 2c. auszusprechen habe.“

Foregger. Die Beschränkung auf 10 Prozent scheint mir manches Bedenken zu erregen. Sie macht nämlich die zu wünschende Gleichstellung der Verpflichteten unmöglich. Nehmen wir z. B. den Fall, daß die Gegenleistung 50 Prozent von dem Werthe der Leistung betragen würde, so würde dieser Verpflichtete 10 Prozent erhalten, der andere, bei dem die Gegenleistung den Werth von 40 Prozent der Leistung beträgt, würde ebenfalls 10 Prozent erhalten, und eben so ein Dritter, bei dem die Gegenleistung 30 Prozent von dem Werthe der Leistung beträgt, dann sind die Verpflichteten durchaus nicht gleich gehalten, denn es ist nicht ausgesprochen, welchem Werthe diese Prozente entsprechen sollen.

Wasserfall. Ich glaube, wenn die Kommission die Freiheit hat von 1 bis 10 Prozent zu entscheiden, so wird sie sich daraus eine Scala entwerfen, bei der sie nur zu beobachten hat, daß 10 Prozent das höchste ist. Wie viel weniger, steht ganz ihrem Ermessen anheim.

Foregger. Eine solche Scala wird zu schwierig sein. Darum bleibe ich bei meinem Antrag, daß 50 Prozent als das Maximum angenommen werden soll, da ohnehin keine Gegenleistung mehr als den halben Werth der Leistung be-

trägt, und das kann ganz ohne Scala geschehen, denn die Kommission braucht nur das Verhältniß zu berechnen zwischen der Leistung und der Gegenleistung; wird sich derselbe geringer herausstellen, so wird sie auch weniger Prozente annehmen, das ist ein gerechter Maßstab.

Kottulinsky. Ich muß darauf erwiedern, daß das bei der Berechnung des Verhältnisses ganz gleich ist; das Verhältniß kann eben so zwischen 1 und 10 Prozent berücksichtigt werden; denn man kann für geringere Gegenleistungen, so wie nach ihrem Antrage 50, 40, 30 u. s. w., so nach meinem statt 10 Prozent 9 oder 8 u. s. w. Prozenten annehmen, da hat man schon die erforderliche Scala.

Foregger. Da müßten die Äquivalente ausgedrückt sein, es müßte heißen: beträgt die Gegenleistung so viel, so werden so viel Prozente angenommen u. s. f., das müßte nach Ziffern bestimmt sein.

Kottulinsky. Das ist zur Berechnung des Verhältnisses gar nicht notwendig, ja nicht einmal wichtig, weil es sich nur um Kreuzer handelt.

Präsident. Meine Herren! wir werden zuerst abstimmen: ob der Antrag des Herrn Grafen v. Kottulinsky, so wie er gestellt wurde, anzunehmen ist, ja oder nein?

(Die Majorität ist zweifelhaft.)

Krefft. Ich bitte um nominelle Abstimmung.

Präsident. Wenn schon ein Abzug hinsichtlich der Gegenleistungen Statt haben soll, sind Sie dann einverstanden mit dem Antrage des Herrn Grafen v. Kottulinsky?

(Resultat der Abstimmung.)

33 Stimmen für Ja.

38 " " Nein.

Also wird der Antrag des Herrn Grafen v. Kottulinsky nicht angenommen.

Wasserfall. Bitte Excellenz, über Ihren Antrag gefälligst abstimmen zu lassen.

Verditsch. Mein Antrag war der zweite.

Foregger. Der Antrag des Herrn Verditsch ist wieder ein neues Prinzip.

Verditsch. Mein Antrag ist, daß man das Verhältniß von 1 bis 50 Prozent annehmen soll.

Präsident. Es ist also dem Prinzip nach gleich mit dem des Herrn Grafen v. Kottulinsky.

Verditsch. Die Kommission soll urtheilen, das Maximum soll aber 50 Prozent sein.

Foregger. So viel mir scheint, hat Herr Verditsch früher den Antrag gemacht, man soll im Allgemeinen 50 Prozent feststellen. Jetzt trägt er aber darauf an, 50 Prozent als das Maximum anzunehmen.

Verditsch. Ich habe es früher auch so gesagt, nur das habe ich vom Herrn Grafen v. Kottulinsky beanstandet, daß er 10 Prozent als das Maximum annimmt.

Präsident. Also meine Herren! ich werde meinen Antrag zurücklassen, und dann, wenn dieser nicht angenommen wird, dann werden wir über meinen abstimmen lassen. Sind Sie mit dem vereinigten Antrage des Herrn Dr. Foregger und des Herrn Verditsch einverstanden, daß die Abstufung von 1 bis 50 Prozent gelten soll?

Stimme. Die Majorität ist zweifelhaft.

(Individuelle Abstimmung über den vereinigten Antrag des Herrn Dr. Foregger und des Herrn Verditsch, daß die Ablösungskommission in einem Spielraum von 1 — 50 Prozent zu entscheiden haben soll.)

(Resultat der Abstimmung: 32 Stimmen für Ja, und 37 Stimmen für Nein.)

Präsident. Also wird dieser Antrag nicht angenommen. Jetzt werde ich meinen Antrag stellen, daß 20 Prozent als das Maximum angenommen werden soll, weil Ihnen 10 Prozent zu wenig, und 50 Prozent zu viel war. Vielleicht wird Ihnen 20 Prozent recht sein.

(Namentliche Abstimmung. Resultat: 39 Stimmen für Ja, 32 Stimmen für Nein.)

Also mein Antrag, 20 Prozent als das Maximum anzunehmen, ist angenommen.

List. Euer Excellenz, die Minorität hat eine Separat-Meinung.

Präsident. Also die Abgeordneten des unterthänigen Standes und Dr. List.

Lappeiner, Schmid und Gottweiss. Auch wir.

Präsident. Sie verlangen also, daß ihre Separatmeinung eingetragen werde.

Alle. Ja.

Dem Separatvotum schlossen sich an: Dr. Foregger, Dr. List, Schmidt, Dr. Gottweiss, Dr. Sinz, Mich. Mayer, Joh. Scheucher, König, Verditsch, Kleinhofer, Heschl, Darnhofer, Alois Scheucher, Kottmann, Masten, Gruschnigg, Fasching, Gossack, Steinrieser, Schiessl, Legenstein, Prandstätter, Groß, And. Lappeiner, Kummer, Storr, Rappotat, Wegerer, Letolter, Wilding, Fruhmann und Krefft.

Präsident. Mit der ersten Hälfte des §. 52 sind wir nun fertig, und wir gehen nun zur 2. Hälfte über, die also lautet. (Wird gelesen.)

Hat die Kommission Etwas bemerkt?

Guggis. Nein.

Horstig. Ich sehe nicht ein, warum die Jagdrobot schlechter behandelt werden soll, als die übrigen, bei mir z. B. ist der Fall, daß sie vom Landesfürsten nach Planzenwart hinzu gekauft wurden; die Robot, die früher allgemein war, ist später in einen Theil zur Jagdrobot verwendet worden, und dieselbe hat auch früher bestanden, und ist auch aus älterer Zeit; ich sehe daher keinen Rechtsgrund ein, warum der Herrschaft das, womit sie rektifiziert ist, ausgeschieden, und andere Modalitäten angenommen werden sollen?

Kühnburg. Ich habe hier zu bemerken, die Jagdrobot hat der Unterthan, wie es in sehr vielen Urbarien vorkommt, zu leisten, es heißt da, er verrichtet die und die Hand-, Schnitt- und Jagdrobot, vielleicht auch noch andere Roboten, allein durch das Josefinsche Robotpatent wurde festgesetzt, daß jede wie immer geartete Robot, und sohin auch die Jagdrobot, in die dreitägige, wöchentliche Hand- oder Zugrobot einzurechnen sei; wenn also die Jagdrobot irgendwo besteht, so kann dieselbe nur in der wöchentlichen dreitägigen Hand- oder Zugrobot einbegriffen sein, und nicht anders mehr gefordert werden, folglich würde, wenn die Berechtigten nach diesem §. für die Jagdrobot keine Entschädigung erhielten, das eine Verminderung der bereits bestehenden Roboten sein, wenn aber der Unterthan gar keine andere, als die Jagdrobot zu leisten hat, so sehe ich wieder nicht ein, warum gerade diese von jeder Entschädigungsleistung ausgenommen werden soll, da es doch ein Bezugsrecht ist, wie jede andere Leistung, um so mehr, da nach Dr. Sinz's durchgegangenen Antrag die Entschädigung ohnedies sehr gering ausfallen wird.

Wasserfall. Ich möchte die Herren, die vom Comité sind, welche den Entwurf ausgearbeitet haben, bitten, mir zu sagen, welches denn eigentlich der Grund ist, warum man denn die Jagdrobot ganz ohne Entschädigung aufgeben soll.

Kottulinsky. Der Grund ist kein anderer als der, der die Kommission überall geleitet hat, mit möglichster Berücksichtigung der Billigkeit zu Gunsten der Unterthanen ein Recht aufzugeben, welches nicht von unentbehrlicher Nothwendigkeit ist, und worin die Unterthanen einen neuen Beweis der Billigkeit der Berechtigten erblicken sollen.

Präsident v. Admont. Meines Erachtens ist das kein guter Grund, der das Comité zur Aufgebung eines Rechtes bestimmen konnte, aber ich trete meinethwegen dieses Recht ganz ab, und stehe, obwohl ich diesen Grund nicht für richtig ansehe, von jeder Entschädigung ab.

Horstig. Auch ich werde das thun, jedoch mit dem Vorbehalte, daß mir durch diese Ablösung noch so viel

Vermögen übrig bleibt, daß ich meine Schulden bezahlen kann; denn jetzt kann ich noch nicht wissen, ob oder was mir übrig bleiben wird.

Wasserfall. Meine Herren! Sie sprechen immer nur von persönlicher Großmuth, aber nicht als Deputirte.

Dblak. Auch ich verwahre mich feierlich gegen die Auflassung der Jagd-Robot ohne Entschädigung; denn die Jagd-Robot ist rektificirt, so gut wie die anderen, und die Herrschaften sind bisher im Bezuge entweder der Natural-Robot oder des reluirten Geldes gestanden; folglich sehe ich nicht ein, wie sich das Comité das Recht aneignen konnte, mit rektificirten Unterthans-Leistungen nach Belieben zu schalten und zu walten.

Kottulinsky. Gegen den Ausdruck „schalten“ und „walten“ muß ich wohl protestiren; wissen Sie, was ein Comité ist, und was ein Antrag desselben für Wirkung hat? Wir haben einen Antrag nach unserer Uebersetzung gestellt, und wollten nicht, daß derjenige, der nicht unserer Ansicht ist, demselben beitreten müsse, wir haben denselben nur der hohen Versammlung unterlegt, und es wird immer von ihr abhängen, ob er zu gelten hat, nicht aber vom Comité.

Dblak. Das Comité ist bei den meisten Ablösungs-Fragen mehr von einem willkürlichen Prinzip, als von dem Rechte ausgegangen, so auch hier; ich kann das nicht billigen, und ich verwahre mich auch feierlich gegen diesen Antrag und spreche meine Meinung dahin aus, daß auch in Bezug der Jagd-Robot den Berechtigten eine angemessene Entschädigung zugewiesen werden soll.

Verditsch. Ich glaube, daß für die Jagd-Robot keine Entschädigung aus dem Grunde gegeben werden soll, weil der Bauer früher unterthänig, und da es nicht unter seiner Würde war, einen Jagdhund abzugeben, später aber und jetzt ist auch der Bauer frei und Mensch geworden, und ich glaube daher, daß derselbe auch keinen Jagdhund mehr abgeben kann.

Horstig. Ich glaube, wenn Jemand Dienste verrichtet, so bleibt er noch immer ein freier Mann, und das ist hier kein ähnliches Verhältniß; ich bin nicht schlechter, wenn ich wohin gehe, Dienste zu leisten; aber weil dieses Dienstes-Verhältniß unangenehm ist, so stimmen wir ja, es abzulösen.

Sinz. Ich glaube, daß der Commissions-Antrag angenommen werden soll, weil ich mir hier nur zwei Fälle denken kann, nämlich: die Vergangenheit und die Zukunft; für die Vergangenheit hat der Unterthan die Jagd-Robot ohnedies geleistet, für die Zukunft aber wird derselbe keine mehr zu leisten haben, da ich mit Zuversicht voraussetze, daß die Jagd für die Zukunft ganz aufgehoben werden wird. (Allgemeine Unruhe.)

Kottulinsky. Das wissen wir noch nicht, auch können wir nicht von einem in der Zukunft schwebenden Gesetze ausgehen, und dasselbe als Basis annehmen.

Horstig. Ich glaube, Hr. Dr. Sinz geht bei allen Leistungen von demselben Rechtsgrunde aus, wie Hr. Scheucher.

Hochegger. Ich erlaube mir hier zu bemerken, daß ich eine Unbilligkeit in der Vertheilung dieser Last erblicke; denn nach diesem §. sollte die Jagd-Robot, in so ferne sie nicht zu den firen Geldgaben gehört, ganz nachgelassen werden, während diejenigen, die die Jagd-Robot abgelöst, und dafür bereits eine fire Geldgabe entrichten, dieselbe ablösen sollen. Diese letzteren haben schon eine Art Leistung dafür gegeben, und es kann ihnen daher die Ablösung um so weniger zugemuthet werden, als diejenigen, welche dieselbe in Natura leisten, von derselben freigesprochen werden. Diese bekommen dadurch ein Vorrecht, welches den anderen nicht eingeräumt ist, sie sollen aber Alle gleichgehalten werden.

Scheucher. Ich erlaube mir hier nur das zu bemerken, daß es ganz richtig ist, daß derjenige, dem dieser Dienst zu wild, zu samörs war, sich davon losgekauft hat, während der arme Teufel, der kein Geld gehabt hatte, einen Jagdhund machen mußte.

Hochegger. Da muß ich wohl bitten, wir müßten sonst einen Jäger auch einen Jagdhund nennen.

Verditsch. Der Jäger schießt das Wild, der Bauer muß es aber jagen.

Dblak. Ich muß hier bemerken, daß die Bauern die Jagdrobot viel lieber entrichteten, als die andere Robot, und sie sind deshalb immer zahlreicher erschienen, weil die Herren auch mitgegangen sind, und es dabei Ergöcklichkeiten abgegeben hat.

Präsident. Meine Herren! soll also der Absatz dieses §. bleiben? Ja oder Nein. Welche dafür sind, belieben aufzustehen.

Da das Resultat dieser Abstimmung zweifelhaft war, so wurde individuell abgestimmt, bei welcher sich 29 Stimmen für Nein, und 39 für Ja ergaben.

(Also bleibt der §. wie er ist.)

Wasserfall. Ich bitte, mein Votum separatim zu Protokoll zu nehmen, und erlaube mir, selbes mit ein paar Worten dahin auszusprechen: Erstens sehe ich, daß wir die Gränzen unserer Wirksamkeit überschritten haben; denn wir sind zusammen berufen worden, um die auf Grund und Boden haftenden Lasten und Giebigkeiten abzulösen, nicht aber, um dieselben zu vernichten; das aber haben wir hier gethan. Zweitens erblicke ich eine Ungleichheit zwischen den Berechtigten sowohl, als den Verpflichteten; der Berechtigten dadurch, daß durch die Majorität zum Beschlusse erhoben wurde, daß diejenigen Berechtigten, welche die Natural-Robot nicht brauchen konnten, und dieselben in Geld reluirten haben, die Geldentschädigung fortbekommen sollen, während diejenigen, welche die Natural-Robot bisher brauchten, dafür keine Entschädigung bekommen; dieselbe Ungleichheit erstreckt sich auch auf die Verpflichteten. Derjenige, der für die Jagd-Robot eine Reluition gegeben hat, wird auch eine Entschädigung zu leisten haben; wer dieselbe aber in Natura verrichtet hat, hat keine zu geben. Diese Ungleichheit wird aber noch dadurch erhöht, weil die Jagd-Robot nach dem Robot-Patente unter die tägliche Hand- oder Zug-Robot eingerechnet erscheint, und er dadurch leichter zu stehen kommt, weil er sonst eine andere Hand- oder Zug-Robot dafür hätte leisten müssen.

Emperger. Auch ich bin mit Hrn. Dr. Wasserfall einverstanden.

Prälat v. Admont. Auch ich, mit Ausschluß des Zusatzes, welcher von Dr. Wasserfall und Hochegger kritisiert wurde; ich verzichte auf die Entschädigung, aber die Gleichheit und Ungleichheit, die Hr. Dr. Wasserfall hervorgehoben hat, beanstände ich auch.

Wasserfall. Verzeihen Hochwürd. Hr. Prälat! Sie haben früher dagegen gestimmt, und können jetzt nicht mit mir stimmen.

Präsident. Diejenigen Herren, welche mit Hrn. Dr. v. Wasserfall stimmen, belieben aufzustehen und so lange stehen zu bleiben, bis ihre Namen aufgezeichnet sind.

Mit Wasserfall stimmten folgende Herren: D'Avernas, Ludwig und Carl Freiherr v. Mandell, v. Kunft, Graf Rhünburg, Franz R. v. Fraydenegg, Graf v. Brandis, Dissauer, R. v. Azula, Dr. Haffner, Hirschhofer, Direktor Mayer, Professor Michhorn, Professor Hasler, Dr. Emperger, Magist. Nath Huber, Hochegger, Mesner, Sigmund, Magist. Nath Klecker, Sparowits, Freiherr v. Dienersberg, Perko, Dblak, v. Horstig und Denike.

Präsident. Nun, Hr. Hirschhofer! Sie wollten etwas sagen?

Hirschhofer. Ich glaube, daß durch den §. 52 dasjenige sehr verkümmert würde, was der Verpflichtete als Gegenleistung zu bekommen hat; ich glaube aber auch, daß durch die §§. 49 und 50 dasjenige sehr verkümmert würde, was der Berechtigte zu bekommen hat; ich glaube, daß durch diese Anordnung die Ablösung im ganzen Lande sehr ungleich seyn wird; ich glaube, daß die ganze Ablösung sehr dem Zufalle überlassen wird. Aus diesem Grunde lege ich Verwahrung ein gegen jede Anordnung, wodurch die Berechtigten

nicht zwei Drittel des gegenwärtigen gemeinen Werthes als Entschädigung erhalten würden; ich lege ferner Verwahrung ein gegen alle Beschlüsse des hohen Landtages, wodurch bestehende Gesetze oder aufrecht stehende Verträge nicht geachtet worden wären; ich habe zwei Dritteile des dormalen bestehenden Werthes aus dem Grunde angenommen, weil die gesetzliche Bestimmung zur Ausmittlung der Sicherheit für die Pupillen auch die nämliche ist.

Präsident. Diejenigen, welche mit Hrn. Hirschhofer einverstanden sind, belieben aufzustehen.

Es standen auf die Herren: Diffauer, Posset, v. Azula, Dr. Haffner, Denike, v. Horstig, Oblak, Perko, Dienersberg, Sparowits, Prälat v. Admont, die Herren Propste von Borau und Grag, dann Carl Freiherr v. Mandell.

Präsident. Nun, meine Herren! gehen wir weiter, wir kommen nun auf die veränderlichen Natural-Gaben, nämlich auf §. 53 (wird gelesen).

§. 53.

Veränderliche Natural-Gaben, die nicht zu den bereits angeführten gehören, sind ebenfalls speziell zu schätzen und nach den §§. 8 und 10 zu berechnen.

Präsident. Hat die Prüfungs-Commission darüber Etwas zu bemerken?

Guggis. Nur das Wort „ebenfalls“ soll hier wegbleiben.

Mayer. Ich bin so frei, die hohe Versammlung darauf aufmerksam zu machen, daß wir den §. 10 noch nicht verhandelt haben; es kann also darauf auch nicht Bezug genommen werden.

Wasserfall. Weil der §. 10 noch nicht berathen ist, so muß man sich dazu bequemen, die Bestimmungen des §. 10 hier speziell aufzunehmen, nämlich a, b, c und d.

Ludw. Mandell. Wir haben schon einen speziellen Theil des §. 10 einzeln angenommen.

Wasserfall. Der §. 10 ist in suspensu gelassen worden.

Haffner. Er soll jetzt zur Berathung kommen.

Kottulinsky. Da der §. 10 nicht angenommen wurde, so werden, wie Hr. Dr. v. Wasserfall bemerkte, hier spezielle Bestimmungen aufgenommen werden müssen.

Hirschhofer. Ich glaube, es wird auch einige unveränderliche Natural-Gaben geben, die auch dazu gehören dürften und die wir nicht behandelt haben, die weder zu den Kleinrechten, noch sonst in eine Rubrik gehören.

Wasserfall. Das kommt im §. 30 vor.

Kottulinsky. Die unveränderlichen Natural-Gaben können nicht zu den veränderlichen gehören.

Hirschhofer. Z. B., wohin gehören die Weingartenstöcke, die Reife; wenn man sie den Kleinrechten zuzählt, so können sie nicht bewerthet werden, weil sie nicht rektificirt sind, und können daher nach dem für die Kleinrechten festgesetzten Maßstabe nicht behandelt werden.

Wasserfall. Wir haben einen eigenen Abschnitt darüber.

Hirschhofer. Bei den fixen Natural-Gaben waren wir schon.

Wasserfall. Dann wird auch dort schon die Bestimmung getroffen worden seyn.

Hirschhofer. Es ist keine Bestimmung getroffen worden, man hat nur gesagt: der Rektifikationswerth muß bei den Kleinrechten $2\frac{1}{2}$ mal genommen werden; nun sind aber solche Gaben entstanden, die in der Rektifikation nicht vorkommen, wie sind nun diese zu bewerthen? ich habe es schon im Comité dem Hrn. Dr. Gottweiss gesagt, und ich bitte Sie, nun eine Aufklärung zu geben.

Gottweiss. Ich kann Ihnen hierüber nichts sagen.

Wasserfall. Wir sprechen hier von veränderlichen Natural-Gaben.

Hirschhofer. Es ist schon recht, aber was wird denn mit denjenigen geschehen, die nicht veränderlich sind?

Wasserfall. Wenn es aber heisst: daß die unveränderlichen Natural-Gaben bereits im §. 30 berathen wurden?

Kottulinsky. Die unveränderlichen Natural-Gaben sind berathen worden; es ist wohl möglich, daß eine Lücke statt findet, es wäre aber wünschenswerth gewesen, wenn Sie es damals berührt hätten, wie wir bei diesem Abschnitte waren; wenn aber wirklich eine Lücke besteht, so können wir ja später darauf zurück kommen, und einen Zusatz machen; wenn wir aber von veränderlichen Natural-Gaben sprechen, so können die unveränderlichen nicht miteingereicht werden; nach diesem §. können wir berathen, wenn wir übergehen auf die Werthung der auf den abzulösenden Rechten haftenden Lasten.

Präsident. Kann der §. bleiben, wie er ist?

Kottulinsky. Wir haben angetragen, daß die Bestimmung des §. 10 speziell aufgenommen werde, wornach es heißen müßte: „Sind speziell zu schätzen und nach §. 8 mit Rücksichtnahme der allfälligen, den Berechtigten obliegenden Gegenleistungen, des dormal bestehenden 20prozentigen Einlasses, und des Aufwandes für die Einbringung und Verwerthung der Abgabe oder Leistung zu berechnen.“

Oblak. Ich bitte um Aufklärung, was denn veränderliche Natural-Gaben sind?

Kottulinsky. Das kann ich Ihnen nicht sagen, aber es ist möglich, daß es solche gibt, und wir glaubten daher auch einen eigenen §. anzunehmen, damit, wenn diese Fälle vorkommen, man sie zu behandeln weiß.

Haffner. Ich glaube, wir sollen den §. 10 berathen.

Kottulinsky. Ich glaube, das ist nicht nothwendig, der §. 10 kommt nirgends mehr in Anwendung, außer hier; wenn die Herren aber der Meinung sind, daß es gar keine solchen veränderlichen Natural-Gaben gibt, so könnte man den §. ganz weglassen; mir scheint es aber nicht so.

Horstig. Ich erlaube mir zu bemerken: nachdem hier vorgeschlagen worden ist, einen §. festzusetzen, über Fälle, die man nicht kennt, es wichtig seyn dürfte, daß der §. 10 als allgemeine Regel bestimmt werde, weil die allgemeine Regel nicht aufgehoben wird, wenn wir speziell Ausnahmen machen; denn es könnte der Fall eintreten, daß diese übersehen werden.

Wasserfall. Hr. v. Horstig meinen, der §. 10 solle berathen werden; mir aber kommt vor, daß wir den §. so lange aufgeschoben haben, bis wir mit Allen fertig sind; es ist nicht praktisch, daß wir den §. 10 mehr berathen, weil wir bei jeder einzelnen Leistung die Bestimmung des §. 10 hineingenommen haben.

Horstig. Wir setzen einen §. fest über einen Fall, den wir nicht kennen; nun haben wir die Leistung speziell berathen, daraus folgt aber noch nicht, daß wir alle Leistungen erhoben haben; es könnten Leistungen seyn, die wir nicht kennen; somit soll ein allgemeiner Grundsatz für das aufgestellt werden, was nicht allgemein ist.

Präsident. Wir haben den §. 10 bereits berücksichtigt; bei manchen Fällen haben wir die Bestimmungen des §. 10 aufgenommen, bei manchen aber bloß den §., wenn sich hierauf bezogen wurde, weggestrichen.

Gottweiss. Es gibt wirklich solche Natural-Gaben, z. B. geselchte Zungen.

Präsident. Diese gehören unter die Kleinrechten.

Gottweiss. Sie kommen nicht als Kleinrechte vor, sie sind nur bei Fleischbänken bedungen.

Kottulinsky. Das sind ja nicht veränderliche Gaben. (Lachen.)

Kunsti. Ich glaube nicht, daß Jemand unter uns ist, welcher von veränderlichen Natural-Gaben Etwas weiß, aber mir ist unter anderen vorgekommen, daß ein Unterthan

ein Paar Stiefeln zu geben hatte, diese gehören zwar auch zu den Kleinrechten.

Horstig. Es ist kein Zweifel, daß es verschiedene solche Gaben geben wird; z. B. Fischabgaben, die sehr unregelmäßig geleistet werden; so habe ich erst gestern einen Fall gehört, der mir bisher gänzlich fremd war, es ist dieß bei der Herrschaft Admont. Dort gibt es Unterthanen, welche immer 30 oder 40 Stück Vieh halten müssen, welches Vieh jedoch immer ein Eigenthum der Herrschaft ist, und daher auch nie in das Inventar aufgenommen und geschätzt wird.

Präsident. Die Herrschaft kann das Vieh den Unterthanen hinausgegeben haben mit der Bedingung, daß sie schuldig sind, diesen Stand immer zu erhalten.

Horstig. Aber unter den jetzigen Rechtsgrundsätzen kann das nicht mehr seyn; denn es wird schlecht zusammen stehen, wenn das Vieh überlassen wurde, dieses aber durch Scheuchen zu Grunde gegangen ist, so wird sich diese Rechtsverbindlichkeit schwer nachweisen lassen; ich erwähne dessen nur als eines Falles, der ganz besonderer Natur ist, daß sich dieses Eigenthum auf fremdem Grunde schon von Jahrhunderten her schreibt, von dem man nicht wissen kann, woher es eigentlich kommt.

Scheucher. Auch mir sind mehrere solche Fälle bekannt.

Kottulinsky. Dieß ist ein reines Privatverhältniß, und hat mit dem Urbariale gar nichts zu thun.

Dblak. Auch mir sind solche Fälle bekannt, es ist dieß der sogenannte Dhsen- oder Rüh-Zins, welcher daher rührt, daß in früheren Zeiten den Unterthanen diese Dhsen oder Rühle mit der Bedingung gegeben worden sind, daß die Unterthanen dafür einen Zins entrichten sollen; diese Dhsen oder Rühle sind freilich schon längst verschwunden, aber die Gabe geht noch immer fort, und sie haften nicht auf Grund und Boden.

Prälat v. Admont. Diese Fälle kommen bei mir sehr häufig vor; dort sind den Unterthanen verschiedene Ackergeräthe und Getreidegattungen mit der Verbindlichkeit übergeben worden, daß er dieselben immer in diesem Stande erhalte; wem es nun beliebt, diese abzulösen, der kann es thun, wem aber nicht, dem steht es auch frei.

Präsident. Das ist eine reine Privatsache, und berührt das Unterthansverhältniß gar nicht.

Horstig. Ich erlaube mir noch Eines zu bemerken: Ich behebe den sogenannten Rühkreuzer, von dem ich nicht weiß, wie derselbe entstanden ist, es müssen ihn alle diejenigen zahlen, die in meinem Bezirke liegen.

Präsident. Das ist ein Privatfall; wollen wir nun über den §. 53 uns berathen?

Kottulinsky. Ich erlaube mir noch zu bemerken, daß dieser §. subsidiarisch für jene veränderlichen Gaben von der Commission festgestellt worden ist, welche derselben nicht bekannt waren; nachdem aber Hr. Hirschhofer erwähnt, daß es auch unveränderliche Gaben gibt, für welche nicht vorgesehen, und für welche die Bedingung des §. 37 nicht anwendbar ist, so könnte man diesen §. noch allgemeiner stilisiren und sagen: „Veränderliche und unveränderliche Natural-Gaben etc.“ Diese sind dann speziell zu schätzen und die Abzüge zu machen.

Horstig. Ich muß bemerken, daß in diesem Falle dann auch die Ueberschrift anders lauten muß, sie muß dann heißen: „Andere veränderliche und unveränderliche Natural-Gaben.“

Mehrere Stimmen. Man könnte ja dann bloß sagen: „Andere Natural-Gaben.“

Kottulinsky. Es ist Eins, man kann auch so sagen. Präsident. Sind Sie also mit diesem §. einverstanden?

Scheucher. Ich erlaube mir noch zu bemerken, daß diese Sachen unmöglich nach dem jetzigen Schätzungswerthe genommen werden können; z. B. die Weingartenstöcke, jeder

weiß ja, wie wohlfeil diese vor Zeiten waren, und wie sehr sie jetzt im Werthe gestiegen sind, das Holz ist jetzt zu theuer, daher soll man nicht den Catastral-Preis hier annehmen.

Präsident. Dafür haben wir keine Catastral-Preise.

Horstig. Die Schätzleute werden schon darauf Rücksicht nehmen, und es ist auch bemerkt worden, daß man einen Durchschnitt, und nicht das theuerste oder letzte Jahr nehmen wird, wir brauchen somit nicht darüber zu verhandeln.

Scheucher. Ich glaube, einen 20jährigen Durchschnitt.

Präsident. Das wäre nicht unbillig.

Kottulinsky. Ich glaube aber, es wird schwer auszumitteln seyn; wo nimmt man denn einen Durchschnitt her?

Scheucher. Das weiß man schon aus dem Holze, das berechnet jeder Jäger, wie viele solche Stücke aus einem Baume heraus kommen.

Kottulinsky. Das weiß ich, aber wo sind die Preise von 20 Jahren für die Weingartenstöcke und Zungen? dieß weiß man nicht. Es führt Niemand darüber eine Aufschreibung, und es können dieselben daher auch nur geschätzt werden. Etwas anderes bleibt nicht übrig.

Präsident. Die Commission wird sicher Aeltere fragen, welche wissen, was die Weingartenstöcke vor 10 oder 12 Jahren gekostet haben, daß man daraus einen billigen Durchschnitt nehmen kann.

Scheucher. Man weiß es ja bei dem Forstwesen, wie theuer die Herrschaft einen Stamm jetzt und früher verkauft hat.

Präsident. Etwas wird man schon heraus bringen, auf die eine oder die andere Art, und Etwas der Billigkeit der Provinzial-Commission überlassen.

Meßner. Ich erlaube mir die Frage zu stellen: welche Preise sind denn bei den Kleinrechten, welche Hr. Hirschhofer früher berührte, und deren Preis in der Rectifikation nicht ausgedrückt ist, zu nehmen?

Kottulinsky. Das bestimmt ja eben dieser §., die sollen geschätzt werden.

Meßner. Dann sind die Belasteten im Nachtheile gegen jene, welche rectificirt sind.

Präsident. Diese Gegenstände, wenn sie auch nicht rectificirt sind, werden nach den Rectifikations-Preisen behandelt; denn ein Hendl bleibt immer ein Hendl, ob es nun früher oder später bedungen wurde.

Hirschhofer. Ich habe nur gemeint, daß die durch spätere Verträge entstandenen Kleinrechten nicht auf diese Art abgelöst werden sollen; meine Meinung aber ist nicht durchgegangen.

Prälat v. Admont. Aber für solche Kleinrechten werden doch rectificatorische Preise bestehen, und nach diesen soll der Maßstab genommen werden.

Kottulinsky. Wo Rectifikations-Preise bestehen, gilt ohnedies die Bestimmung des §. 37; es handelt sich nur von solchen, wo keine sind.

Scheucher. Ich erlaube mir einen Vorschlag zu machen, der gewiß billig ist: Wir haben bestimmt, daß bei den Kleinrechten die Rectifikations-Preise 2 ½ mal genommen werden sollen; es wäre daher auch billig, wenn man bei diesen 2 ½ mal von dem jetzigen Werthe zurück ginge, mag das nun wohlfeil seyn, oder nicht; das, glaube ich, ist gerecht.

Verbitsch. Die Rentenrechnung soll doch auch einen Beweis geben.

Kottulinsky. Ich bin ganz einverstanden; also die Preise, wie sie in den Rentenrechnungen enthalten sind.

Sinz. Ich glaube, wenn die Preise durch die Rentenrechnungen sich allenfalls nicht ausmitteln ließen, sollte noch der Beisatz gemacht werden: „Sind speziell nach einem sehr billigen Maßstabe zu schätzen.“

Ge *

Kottulinsky. Ich glaube, die Schätzung wird überall nach einem billigen Maßstabe vorgenommen werden, die Rentenrechnung wird nur den wahren Werth geben; diese habe ich aber aus dem Grunde nicht angetragen, weil die Rentenrechnung eine eigene Aufschreibung der Herrschaft ist; darum ist eine Schätzung auch das angemessenste.

Scheucher. Es ist ganz richtig, aber man wird sich von dieser Billigkeit eine ganz besondere Idee machen, wenn man annimmt, daß einer viel zu geben hat, so wird sich der bedanken, daß das Holz seit 20 Jahren 4mal so theuer geworden ist, und wenn man auch wirklich nur ein Viertel annimmt, so wird sich der Bauer dennoch nicht zufriedenstellen.

Präsident. Die Bemerkungen, welche da vorgekommen sind, können sehr gut angewendet werden bei der Instruktion für die Provinzial-Ablösungs-Kommission; aber

vielleicht wäre es dennoch gut, den Beisatz zu machen: „Sind speziell zu schätzen, und nach §. 8 zu berechnen, wobei a. der Werth allfälliger den Berechtigten obliegenden der Gegenleistung, b. der dermal bestehende 20prozentige Einlaß, und c. der Aufwand für die Einbringung und Verwerthung der Abgabe oder Leistung abzuziehen ist.“

Prälat v. Admont. Warum sollte hier nicht auf den §. 37 hingewiesen werden?

Kottulinsky. Der besteht für sich, es handelt sich nur von solchen, welche im §. 37 nicht mitbegriffen sind.

Präsident. Es handelt sich hier nur von solchen, welche keine Rektifikationspreise haben.

Also, meine Herren, sind Sie mit dem §. so einverstanden, wie ich ihn vorgelesen habe?

(Einstimmigkeit dafür.)



XXXII. Sitzung am 24. Juli 1848.

Verhandlungen über die Angriffe auf das Eigenthum des Deputirten Gasteiger. — Fortsetzung der Verhandlungen über die Ablösungsfrage.

Die Sitzung beginnt mit der Vorlesung des Protokolls der 30. Sitzung, bei welcher sich kein Anstand ergeben hat.

Der Herr Landeshauptmann wollte in der Berathung weiterfahren, allein der Abgeordnete Herr Gurnigg erbat sich das Wort, das er vor der Berathung sprechen will.

Gurnigg. Excellenz, ich habe auf meiner Durchreise durch Marburg erfahren, daß man sich dort Eingriffe gegen das Eigenthum unseres Mitdeputirten Hrn. Gasteiger erlaubt hat. Dieß veranlaßt mich, die Sache am hohen Landtage vorzubringen. Es ist das eine Beschränkung der Freiheit der Aeußerungen jedes Einzelnen, eine Ausübung des Faustrechtes, gegen die wir uns verwahren sollen; es kann das jedem von uns widerfahren, es kann das selbst den Vertretern des Bauernstandes geschehen, wenn sie ihre Zustimmung einem Antrage geben, der dem Comittenten nicht genehm ist. Ich bitte daher, Euer Excellenz, diesen Gegenstand verhandeln zu lassen, und den hohen Landtag dahin zu bewegen, daß auf eine Untersuchung dieses Falles gedrungen, und daß für ähnliche Fälle Vorsichtsmaßregeln getroffen werden, damit die Meinung eines jeden Deputirten jederzeit frei ausgesprochen werden könne.

Präsident. Ihr Begehren ist ganz billig, und ich glaube, daß der Verletzte eine schriftliche Anzeige an den hohen Landtag machen solle, damit wir dann einen Anhaltspunkt haben, und da ist meine Meinung, daß wir über diesen Gegenstand alsdann berathen, und an das Gubernium die Meldung machen, und Schutz für jeden einzelnen Deputirten begehren sollten; jeder soll nach seiner Ueberszeugung sprechen können, ohne daß ihm eine Unbill zugefügt werde.

Gurnigg. Ich bin zu wenig unterrichtet, wie es vorgegangen ist, um eine schriftliche Einlage zu machen; aber ich glaube, Se. Excellenz sollen abstimmen lassen, ob dieser mündliche Vortrag genug zum Einschreiten sei oder nicht; ich glaube, daß eine schriftliche Einlage nicht nothwendig sei, weil ich von dem Detail nicht so genaue Kenntnisse habe.

Präsident. Die Details sind aber gerade nothwendig, um eine Anzeige an das Gubernium machen zu können.

Hörstig. Herr Gurnigg hat Se. Excellenz nicht recht verstanden.

Präsident. Ich habe gesagt, daß Herr Gasteiger eine schriftliche Einlage machen soll, daß dann eine Anzeige an das Gubernium leichter geschehen kann, um dieses zur Untersuchung des gegenwärtigen Falles, und um den Schutz für alle jene, die ihre Stimme hier abzugeben haben, anzusprechen; denn wenn die Herren Deputirten aufrichtig sprechen sollen, so dürfen sie keine Uebel zu besorgen haben.

Kottulinsky. Ich glaube, daß der Antrag des Hrn. Gurnigg vollkommen genügend ist, um von Seite des Landtages einzuschreiten. Es handelt sich hier nicht allein um die Verletzung Einer Person, sondern um die Verletzung des ganzen Landtages, und um die Beeinträchtigung der Freiheit der Rede.

Ich glaube daher, daß wir vollkommene Ursache haben, auf den mündlichen Vortrag des Hrn. Gurnigg von Seite des Landtages dringen zu können, daß der Fall untersucht und erhoben werde; ich trage daher an, daß dem Antrage des Herrn Gurnigg unmittelbar Folge gegeben, und bei dem Gubernium eingeschritten werde.

Wassersfall. Ich bin mit dem Hrn. Grafen v. Kottulinsky vollkommen einverstanden; ich glaube, daß wir durch diesen Einzigen, dem die Beleidigung zugefügt wurde, alle beleidiget sind, und da schon die Anzeige gemacht wurde, daß einem dieß Unrecht geschehen ist, so haben wir das volle Recht, beim Gubernium anzutragen, es möchte eine Untersuchung einleiten, und uns das Resultat derselben bekannt geben.

Hörstig. Ich muß diesen Antrag unterstützen, und zu dem Behufe habe ich zu bemerken, daß auch Hr. Gurgitz durch einen Brief auf eine ähnliche Art bedroht wurde, wenn er nach Hause gehen wird; ich glaube, daß diese Drohungen von den Wählern ausgehen, die selbst gewählt werden möchten, deren Streben daher dahin geht, die Wahlen zu annulliren, und sich dann einzuschleichen.

Hünburg. Da andere Deputirte Drohbrieve erhalten haben, und wenn das Gerücht von Marburg wahr ist, so ist es um so nothwendiger, daß schon frühzeitig energisch eingeschritten werde.